

5852 b

Planungs- und Baugesetz (PBG)

(Änderung vom; Vollständig elektronisches baurechtliches Verfahren)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 13. Juli 2022 und der Kommission für Planung und Bau vom 14. März 2023,

beschliesst:

I. Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:**

§ 6. ¹ Für vorgeschriebene Kundmachungen gilt: Kundmachungen
lit. a und b unverändert.

c. öffentliche Auflagen erfolgen im baurechtlichen Verfahren elektronisch über die Plattform, in den übrigen Verfahren bei der Gemeindeverwaltung am Ort der gelegenen Sache; sie finden während der vollen Frist statt und sind öffentlich bekannt zu machen.

Abs. 2 unverändert.

§ 7 a. Das baurechtliche Verfahren wird elektronisch über die Plattform geführt, die übrigen Verfahren schriftlich. Verfahren

§ 287. Der erlaubte Grenzbau setzt voraus, B. Grenzbau
lit. a unverändert. I. Voraussetzungen

b. dass die nach der Bau- und Zonenordnung zulässige Bautiefe nicht überschritten wird, es sei denn, der betreffende Nachbar stimme schriftlich oder elektronisch zu; ist nichts anderes bestimmt, beträgt die zustimmungsfreie Bautiefe in Zentrums- und Industriezonen 20 m, in den anderen Zonen 14 m, im seitlichen Verhältnis gemessen ab Verkehrsbaulinie oder sie ersetzender Baubegrenzungslinie, im rückwärtigen unter Beachtung von lit. c;

lit. c unverändert.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christa Stünzi, Horgen (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler, Bachenbülach; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

** Siehe «Koordinationsbestimmungen» ab Seite 4 (Koordination mit Vorlage 5853).

A. Öffentliches Recht
I. Geltendmachung

§ 315. ¹ Wer Ansprüche aus diesem Gesetz wahrnehmen will, hat innert 20 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung elektronisch über die Plattform die Zustellung des baurechtlichen Entscheids bei der örtlichen Baubehörde zu verlangen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Baubeginn

§ 326. Mit der Ausführung eines Vorhabens darf nur begonnen werden, wenn

- a. alle nötigen baurechtlichen Bewilligungen rechtskräftig erteilt und alle auf den Baubeginn gestellten Nebenbestimmungen erfüllt sind oder
- b. die zuständige Behörde den vorzeitigen Baubeginn elektronisch über die Plattform erlaubt hat.

G. Elektronische Verfahrensführung

Grundsatz

§ 328 a. ¹ Das baurechtliche Verfahren wird elektronisch über die Plattform geführt.

² Akten, die sich für die elektronische Führung nicht eignen, werden physisch geführt.

Form

§ 328 b. ¹ Unterschriftsbedürftige Eingaben sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss dem Bundesgesetz vom 18. März 2016 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (Bundesgesetz über die elektronische Signatur) zu versehen.

² Der Regierungsrat kann andere Verfahren vorsehen, die eine eindeutige Identifikation der eingebenden Person sicherstellen.

³ Anordnungen sind mit einer elektronischen Signatur gemäss dem Bundesgesetz über die elektronische Signatur zu versehen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die übrigen Voraussetzungen richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG).

⁴ Der Regierungsrat erlässt die für die elektronische Verfahrensführung erforderliche Verordnung, insbesondere über:

- a. die Einzelheiten für die sichere und rechtsgültige elektronische Verfahrensführung einschliesslich der zulässigen Plattform, über welche Eingaben eingereicht und Anordnungen mitgeteilt werden können,
- b. die zulässigen Formate für Eingaben und deren Beilagen,
- c. die zu verwendenden elektronischen Signaturen und Formate bei Anordnungen.

§ 328 c. ¹ Die Akteneinsicht erfolgt elektronisch über die Plattform. Akteneinsicht

² Nicht elektronisch geführte Akten gemäss § 328 a Abs.2 können bei der zuständigen Behörde eingesehen werden. Die Behörde kann diese Akten insbesondere anderen Behörden, Gerichten sowie Anwälten zur Einsichtnahme zustellen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 328 d. ¹ Elektronische Anordnungen werden den Mitteilungsberechtigten gemäss § 10 Abs.3 VRG sowie den Ansprechern gemäss § 315 Abs.1 dieses Gesetzes auf der Plattform zum Abruf bereitgestellt. Diese werden elektronisch benachrichtigt. Mitteilung

² Die elektronische Anordnung gilt im Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs als mitgeteilt, spätestens jedoch am siebten Tag nach Bereitstellung der Anordnung, sofern mit einer Zustellung gerechnet werden musste.

³ Ruft eine Person, die nicht mit einer Mitteilung rechnen musste, eine Anordnung nicht ab oder kann eine Anordnung nicht auf der Plattform zum Abruf bereitgestellt werden, wird die Anordnung schriftlich mitgeteilt, sofern ein inländisches Zustelldomizil bekannt ist.

§ 328 e. Elektronische Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist zuhanden der Behörde auf der Plattform eingestellt werden. Fristen
a. Fristenwahrung

§ 328 f. ¹ Ist die Plattform am letzten Tag der Frist für die elektronische Eingabe nicht erreichbar, verlängert sich die Frist bis zum ersten Werktag, nachdem die Plattform für die elektronische Eingabe wieder erreichbar ist. b. Nichterreichbarkeit der Plattform

² Die betroffene Person hat glaubhaft zu machen, dass die Plattform für die elektronische Eingabe nicht erreichbar war.

§ 328 g. ¹ Abweichende Bestimmungen zur elektronischen Verfahrensführung bleiben vorbehalten. Ergänzendes Recht

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

§ 1. ¹ Gemeinden, die beim Inkrafttreten der Änderung die elektronische Einreichung von Baugesuchen über die Plattform noch nicht anbieten, haben die tatsächlichen Voraussetzungen für die elektronische Führung des baurechtlichen Verfahrens innert drei Jahren zu erfüllen.

² Der Gemeindevorstand stellt die Erfüllung der Voraussetzungen förmlich fest.

³ Bis zu dieser Feststellung sind alle Verfahrenshandlungen in baurechtlichen Verfahren in der jeweiligen Gemeinde schriftlich vorzunehmen.

⁴ Nach dieser Feststellung werden neue Verfahren elektronisch über die Plattform geführt. Bereits rechtshängige Verfahren werden in der bisherigen Verfahrensform weitergeführt.

§ 2. ¹ Der Gemeindevorstand von Gemeinden, die beim Inkrafttreten der Änderung die elektronische Einreichung von Baugesuchen über die Plattform bereits anbieten, stellt spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung förmlich fest, dass alle Verfahrenshandlungen in baurechtlichen Verfahren elektronisch über die Plattform vorgenommen werden.

² Bis zu dieser Feststellung sind in der jeweiligen Gemeinde Verfahrenshandlungen in baurechtlichen Verfahren in der Verfahrensform durchzuführen, in der das Baugesuch eingereicht wurde.

³ Nach dieser Feststellung werden neue Verfahren elektronisch über die Plattform geführt. Bereits rechtshängige Verfahren werden in der bisherigen Verfahrensform weitergeführt.

*** Tritt diese Vorlage gleichzeitig mit oder nach der Vorlage 5853 (Verwaltungsrechtspflegegesetz; Änderung; Elektronische Verfahrenshandlungen) in Kraft, lautet Dispositiv I dieser Vorlage wie folgt:*

I. Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

§ 6. ¹ Für vorgeschriebene Kundmachungen gilt:

lit. a unverändert.

b. schriftliche Mitteilungen ergehen durch eingeschriebenen Brief oder elektronisch; die Pflicht zur Mitteilung besteht nur gegenüber Personen, die

1. Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben,

2. der Gemeindeverwaltung am Ort der gelegenen Sache schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben oder
 3. elektronische Verfahrenshandlungen vornehmen;
- c. öffentliche Auflagen erfolgen im baurechtlichen Verfahren elektronisch über die Plattform, in den übrigen Verfahren bei der Gemeindeverwaltung am Ort der gelegenen Sache; sie finden während der vollen Frist statt und sind öffentlich bekannt zu machen.
- Abs. 2 unverändert.

2. Abschnitt: Das baurechtliche Verfahren

A. Allgemeines

§ 308. ¹ Das baurechtliche Verfahren wird elektronisch über eine Plattform durchgeführt. Alle Verfahrensbeteiligten müssen elektronisch am Verfahren teilnehmen.

² Eine Anordnung wird in Papierform mitgeteilt:

- a. wenn sie nicht auf der Plattform zum Abruf bereitgestellt werden kann und ein inländisches Zustelldomizil bekannt ist,
- b. in den Fällen von § 10 a Abs. 4 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959.

Titel «2. Abschnitt: Das baurechtliche Verfahren» wird aufgehoben.

Titel A und B werden zu Titeln B und C.

§ 315. ¹ Wer Ansprüche aus diesem Gesetz wahrnehmen will, hat innert 20 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung elektronisch über die Plattform die Zustellung des baurechtlichen Entscheids bei der örtlichen Bauhörde zu verlangen.

A. Öffentliches
Recht
I. Geltend-
machung

Abs. 2 und 3 unverändert.

Titel C–F werden zu Titeln D–G.

§ 326. Mit der Ausführung eines Vorhabens darf nur begonnen werden, wenn

Baubeginn

- a. alle nötigen baurechtlichen Bewilligungen rechtskräftig erteilt und alle auf den Baubeginn gestellten Nebenbestimmungen erfüllt sind oder
- b. die zuständige Behörde den vorzeitigen Baubeginn elektronisch über die Plattform erlaubt hat.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

§ 1. ¹ Gemeinden, die beim Inkrafttreten der Änderung die elektronische Einreichung von Baugesuchen über die Plattform noch nicht anbieten, haben die tatsächlichen Voraussetzungen für die elektronische Führung des baurechtlichen Verfahrens innert drei Jahren zu erfüllen.

² Der Gemeindevorstand stellt die Erfüllung der Voraussetzungen förmlich fest.

³ Bis zu dieser Feststellung sind alle Verfahrenshandlungen in baurechtlichen Verfahren in der jeweiligen Gemeinde in Papierform vorzunehmen.

⁴ Nach dieser Feststellung werden neue Verfahren elektronisch über die Plattform geführt. Bereits rechtshängige Verfahren werden in der bisherigen Verfahrensform weitergeführt.

§ 2. ¹ Der Gemeindevorstand von Gemeinden, die beim Inkrafttreten der Änderung die elektronische Einreichung von Baugesuchen über die Plattform bereits anbieten, stellt spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung förmlich fest, dass alle Verfahrenshandlungen in baurechtlichen Verfahren elektronisch über die Plattform vorgenommen werden.

² Bis zu dieser Feststellung sind in der jeweiligen Gemeinde Verfahrenshandlungen in baurechtlichen Verfahren in der Verfahrensform durchzuführen, in der das Baugesuch eingereicht wurde.

³ Nach dieser Feststellung werden neue Verfahren elektronisch über die Plattform geführt. Bereits rechtshängige Verfahren werden in der bisherigen Verfahrensform weitergeführt.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 1. Juni 2023

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Christa Stünzi

Die Sekretärin:

Sandra Freiburghaus